



## 1. BEZEICHNUNG DER BERUFLICHEN QUALIFIKATION (HU)

54 623 02 Erdésztechnikus

## 2. ÜBERSETZTE BEZEICHNUNG DER BERUFLICHEN QUALIFIKATION (DE)

Forsttechniker/in

(DIE ÜBERSETZUNG DER BEZEICHNUNG DIEN T NUR ZUR INFORMATION)

## 3. BESCHREIBUNG DER FERTIGKEITEN UND KOMPETENZEN

### Der Facharbeiter ist in der Lage:

- Flora und Fauna des Waldökosystems zu erschließen;
- Produktionsort - Erschließung durchzuführen;
- Vermehrungsgut herzustellen;
- eine Aufforstung durchzuführen,;
- forstwirtschaftliche Arbeiten zu erledigen;
- Waldschutzaufgaben zu erfüllen;
- Holzeinschlag durchzuführen und zu leiten;
- die Arbeitsschutzvorschriften einzuhalten;
- sonstige Waldnutzungstätigkeiten durchzuführen;
- Wald- und Holzmassenschätzung durchzuführen;
- forstwirtschaftliche Maschinen zu bedienen und zu warten;
- Gebiets-/Revierkontrollen durchzuführen;
- Wildschutz- und Jagdwirtschaftsaufgaben zu erfüllen und zu organisieren;
- für die Entwicklung des Biotops zu sorgen;
- Jagden und Jagen zu organisieren;
- Anlagen für Jagden im Rahmen der Jagdwirtschaft zu errichten und zu warten;
- Wildzüchtung und Wildaufnahme durchzuführen;
- Aufgaben zur Verhütung von Wildschäden zu versehen und zu organisieren;
- technische Geräte für Jagden und Jagdwirtschaft instandzuhalten;
- die mit der Jagdwirtschaft und der Jagd zusammenhängende Administration durchzuführen und Register zu führen;
- Naturschutzaufgaben zu versehen.

## 4. TÄTIGKEITSFELDER, DIE FÜR DEN INHABER/DIE INHABERIN DES ZEUGNISSES ZUGÄNGLICH SIND

3132 Techniker/in - Wald- und Naturschutz  
6211 beschäftigt in einem Beruf der Forstwirtschaft  
6212 Holzeinschläger/in (Holzfäller/in)  
6220 beschäftigt in einem Beruf der Jagdwirtschaft

### (\*) Bemerkungen:

Dieses Dokument wurde entwickelt, um zusätzliche Informationen über das betreffende Zeugnis zu liefern. Es besitzt selbst keinen Rechtsstatus. Als Grundlage des Formats des Formulars dienten die folgenden Dokumente:

Entscheidung 93/C 49/01 des Rates vom 3. Dezember 1992 zur Transparenz auf dem Gebiet der Qualifikationen; Entscheidung 96/C 224/04 des Rates vom 15. Juli 1996 zur Transparenz auf dem Gebiet der Ausbildungs- und Befähigungsnachweise; Empfehlung 2001/613/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Juli 2001 über die Mobilität von Studierenden, in der Ausbildung stehenden Personen, Freiwilligen, Lehrkräften und Ausbildern in der Gemeinschaft.

Weitere Informationen zum Thema Transparenz finden Sie unter: <http://europass.cedefop.europa.eu/>

©Europäische Gemeinschaften 2002 ©

## 5. AMTLICHE GRUNDLAGE DES ZEUGNISSES

<b>Bezeichnung und Status der das Zeugnis ausstellenden Stelle</b>	<b>Name und Status der für die Anerkennung des Zeugnisses zuständigen nationalen Behörde</b>  Bei den zu dem Ministerium für Ackerbau (FM) gehörender Fachausbildungen die vom FM beauftragte, pro Fachausbildung geschaffener, unabhängiger Fachausschuß.																								
<b>Niveau des Zeugnisses (national oder international)</b>  <b>OKJ-Fachausbildungsstufe:</b> 54 Höhere Berufsqualifikation: ist an einen Abitur-/Maturaabschluss gebunden und kann in erster Linie in der formalen Berufsbildung erworben werden  <b>ISCED2011 Kode:</b> 4  <b>NQR Stufe:</b> 5  <b>EQR Stufe:</b> 5	<b>Bewertungsskala/Bestehensregeln</b>  Fünf Stufen: 5 sehr gut 4 gut 3 befriedigend 2 mangelhaft 1 ungenügend																								
<b>Seriennummer des Zeugnisses: PT K</b>  lfd. Nummer: 123456  <b>Datum der Ausstellung des Zeugnisses: 2021.07.21</b>	<b>Bei Prüfungstätigkeiten erzielte Ergebnisse und ihr prozentualer Anteil an der Gesamtnote</b> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; margin-top: 5px;"> <tr> <td style="width: 25%;">Zentrale schriftliche Prüfung</td> <td style="width: 25%;">Fachliche schriftliche Aufgaben</td> <td style="width: 10%; text-align: center;">5</td> <td style="width: 40%; text-align: center;">30.00</td> </tr> <tr> <td>Mündliche Prüfung</td> <td>Komplex, mündlich</td> <td style="text-align: center;">5</td> <td style="text-align: center;">30.00</td> </tr> <tr> <td>Mündliche Prüfung</td> <td>Komplexe mündliche Prüfung</td> <td style="text-align: center;">5</td> <td style="text-align: center;">30.00</td> </tr> <tr> <td>Praktische Prüfung</td> <td>Erkennung</td> <td style="text-align: center;">5</td> <td style="text-align: center;">15.00</td> </tr> <tr> <td>Praktische Prüfung</td> <td>Fachliche praktische Aufgaben</td> <td style="text-align: center;">5</td> <td style="text-align: center;">25.00</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Ergebnis der komplexen Fachprüfung mit Note</td> <td style="text-align: center;">5</td> <td></td> </tr> </table>	Zentrale schriftliche Prüfung	Fachliche schriftliche Aufgaben	5	30.00	Mündliche Prüfung	Komplex, mündlich	5	30.00	Mündliche Prüfung	Komplexe mündliche Prüfung	5	30.00	Praktische Prüfung	Erkennung	5	15.00	Praktische Prüfung	Fachliche praktische Aufgaben	5	25.00	Ergebnis der komplexen Fachprüfung mit Note		5	
Zentrale schriftliche Prüfung	Fachliche schriftliche Aufgaben	5	30.00																						
Mündliche Prüfung	Komplex, mündlich	5	30.00																						
Mündliche Prüfung	Komplexe mündliche Prüfung	5	30.00																						
Praktische Prüfung	Erkennung	5	15.00																						
Praktische Prüfung	Fachliche praktische Aufgaben	5	25.00																						
Ergebnis der komplexen Fachprüfung mit Note		5																							
<b>Zugang zur nächsten Schul-/Ausbildungsstufe</b>  In die Hochschulbildung	<b>Internationale Abkommen</b>																								
<b>Sonstige Informationen in Bezug auf den Fachausbildungsprozess</b>																									
<b>Rechtsgrundlagen</b>  Gesetz Nr. CLXXXVII von 2011 über die Berufsausbildung Verordnung des Ministers für Agrarwirtschaft Nr. 56/2016 (VIII.19.) über die fachlichen und Prüfungsanforderungen der in den Zuständigkeitsbereich des Ministers fallenden Berufsabschlüsse																									

## 6. OFFIZIELL ANERKANNTE WEGE ZUR ERLANGUNG DES ZEUGNISSES

Beschreibung des fachtheoretischen und fachpraktischen Unterrichts	in Prozent der gesamten Maßnahme %	Zeitdauer (Stunden/Wochen/Monate/Jahre)
Schule/Ausbildungszentrum	Theorie: 60 % Praxis: 40 %	
Betrieb		
Akkreditierte Vorqualifikation		
Gesamte Ausbildungsdauer		2 Jahre

**Zugangsbedingungen:**

- Abitur
- Gesundheitliche Tauglichkeitsanforderungen müssen erfüllt werden
- Voraussetzung für den Beginn der Ausbildung: Führerschein der Kategorie T

**Berufsanforderungsmodulen:**

- 11600-16 Grundkenntnisse Forstwirtschaft
- 11624-16 Grundkenntnisse Naturschutz
- 10967-12 Waldbewirtschaftung
- 10968-12 Waldnutzung
- 11601-16 Jagdwirtschaft
- 11602-16 Maschinenlehre für die Forstwirtschaft
- 10972-12 Waldschätzung, Waldordnung
- 11603-16 Betriebswirtschaftslehre für die Forstwirtschaft
- 11498-12 Beschäftigung I (auf dem Abitur aufbauende Ausbildungen)
- 11499-12 Beschäftigung II

Diese Zeugnisergänzung wurde auf der Grundlage der Ausfüllungshinweise zusammengestellt, die auf den Homepages der Nationalen Referenzzentrale (Nemzeti Referencia Központ) und der Nationalen Europass-Zentrale (Nemzeti Europass Központ) veröffentlicht wurden.

**Nationale Referenzzentrale– NSZFH – <http://nrk.nive.hu>**

Leiter der Prüfungsorganisation:  
Ausstellungsdatum: 2021.07.21

**L. S.**